

# ZH\_OBERGERICHT SB240147 vom 17. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB240147](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240147)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB240147 du 17 janvier 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SB240147 del 17 gennaio 2025

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigte unterliegt mit ihren Anträgen betreffend Freispruch von den Tatbeständen der versuchten schweren Körperverletzung und der Schreckung der Bevölkerung und betreffend Feststellung der Erfüllung der Tatbestände der Drohung und der Tötlichkeiten im Zustand der nicht selbstverschuldeten Schuldunfähigkeit. Auch die Privatklägerin unterliegt in Bezug auf ihre Zivilforderung.

#### E. 1.2

Bei schuldunfähigen Personen kann eine Kostenaufgabe nur in den Schranken von Art. 419 StPO erfolgen (BOMMER in: BSK StPO/JStPO, a.a.O., Art. 375 StPO N 22 ff.; SCHMID, Praxiskommentar StPO, 4. Aufl., 2023, Art. 426 N 13). Nach dieser Bestimmung können der schuldunfähigen Person Kosten auferlegt werden, wenn dies nach den gesamten Umständen billig erscheint. Aus Billigkeitsgründen ist eine Kostenaufgabe gerechtfertigt, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der beschuldigten schuldunfähigen Person so gut sind, dass eine Kostenübernahme durch den Staat als stossend erscheint (DOMEISEN in: BSK StPO/JStPO, a.a.O., Art. 419 StPO N 7, mit Hinweisen). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Über die finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten ist bekannt, dass sie eine jährliche IV-Rente von Fr. 15'456.– sowie monatliche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV in Höhe von Fr. 1'918.– erhält (Urk. 48/5 und Urk. 48/7). Der Anteil der Beschuldigten - 36 - der Kosten des Berufungsverfahrens sowie die Kosten der amtlichen Verteidigung sind daher definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

#### E. 1.3

In Nachachtung der besonderen Umstände dieses Strafverfahrens, in dessen Rahmen die Privatklägerin 1 als Opfer einer Gewalttat einer schuldunfähigen Täterin beim Obergericht um die Zusprechung von Genugtuung ersuchte, gepaart mit dem überschaubaren Aufwand in diesem schriftlichen Berufungsverfahren, erscheint es angemessen, auf eine Kostenaufgabe an die unterliegende Privatklägerin zu verzichten. Folglich ist auch der Anteil der Privatklägerin der Kosten des Berufungsverfahrens sowie die Kosten deren unentgeltlichen Vertretung definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

#### E. 1.4

Wie die Vorinstanz zutreffend feststellte (Urk. 58 S. 9 f.) und wie noch zu zeigen sein wird (vgl. nachfolgend in E. III.5.), lässt sich der Sachverhalt gemäss Antrag der Staatsanwaltschaft auch ohne die strittigen polizeilichen Einvernahmen erstellen.

## E. 1.7

Gramm) konsumiert und daraufhin Paranoia bekommen habe (Urk. 5/2 F/A 42 und 73). Sie habe gedacht, dass überall Kameras seien und die Menschen sie beobachten würden und gegen sie seien. Sie habe zwei Messer in ihre Handtasche eingepackt, mit denen sie sich einfach habe wehren wollen (Urk. 5/2 F/A 42, 48 und 56). Sie habe nur weg von J.\_\_\_\_\_, an einen sicheren Ort gehen wollen und sei zum Bahnhof gegangen, da sie spontan irgendwohin mit dem Zug habe fahren wollen (Urk. 5/2 F/A 48 ff.). Im Übrigen gab sie in der Untersuchung an, erst wieder ab ihrer Verhaftung Erinnerungen zu haben (Urk. 5/2 F/A 42) oder sich an den Vorfall nicht mehr genau erinnern zu können (Urk. 5/3 F/A 5 f.; Urk. 5/4 F/A 28 ff.; Prot. I S. 9 f.). 5.5. Der von der Beschuldigte erwähnte Streit mit einem Fahrradfahrer konnte vom Zeugen K.\_\_\_\_ sowie von den Auskunftspersonen G.\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_ beobachtet werden. Der Zeuge K.\_\_\_\_ gab anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme zu Protokoll, dass er die Beschuldigte beobachtet habe, wie sie mit einem Messer in der Hand auf der Brücke der H.\_\_\_\_ herumgelaufen sei - 17 - (Urk. 12 F/A 12 ff.). Ferner bestätigte er seine bei der Polizei getätigten Aussagen, die Beschuldigte mit einem Mann gesehen zu haben, während die Beschuldigte laut geschrien und dabei mit einem Messer in der Hand gefuchelt habe. Als er – der Zeuge K.\_\_\_\_ – versucht habe, die Beschuldigte zu beruhigen, habe sie auch vor ihm mit dem Messer gefuchelt (Urk. 12 F/A 25; vgl. Urk. 1 S. 6). Er habe gemerkt, dass sie panisch und nicht richtig im Kopf gewesen sei, worauf er sich habe schützen wollen und wieder weggegangen sei (Urk. 12/2 F/A 27). Gemäss eigenen Aussagen des Zeugen sei er beim Vorfall unter Schock gestanden (Urk. 12/2 F/A 2 und 17). Die Beschuldigte sei sodann mit dem Messer in der Hand in Richtung Bahnhof gelaufen und er sei ihr nachgegangen, um zu sehen, ob sie jemanden verletzen würde, wobei die Polizei dann aber schon eingetroffen sei (Urk. 12/2 F/A 16 f. und 21; vgl. auch Urk. 1 S. 6). 5.6. Übereinstimmend mit den Beobachtungen des Zeugen K.\_\_\_\_ sowie den Aussagen der Beschuldigten schilderten auch G.\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_ einen Streit der Beschuldigten mit einem alten Mann im Park, wobei G.\_\_\_\_ ebenfalls gesehen habe, wie die Beschuldigte beim Streit bereits das Messer in der Hand gehabt habe (vgl. Urk. 9/1 F/A 1; Urk. 10/1 F/A 1). 5.7. Entgegen der Vorinstanz (Urk. 58 S. 19) kann somit auch das im Antrag der Staatsanwaltschaft geschilderte Verhalten gegenüber dem unbekanntem Mann mit dem Fahrrad der Beschuldigten ohne Weiteres erstellt werden. Aufgrund der übereinstimmenden Aussagen lässt sich klar erstellen, dass die Beschuldigten beim Park bzw. bei der Brücke über der H.\_\_\_\_ mit einem unbekanntem Mann mit einem Fahrrad gestritten und dabei mit dem Messer in der Hand herumgefuchelt hat. Ausserdem gilt aufgrund der glaubhaften Aussagen des Zeugen K.\_\_\_\_ als erstellt, dass die Beschuldigte auch vor ihm bei der Brücke über der H.\_\_\_\_ mit dem Messer herumgefuchelt hat und in der Folge stets mit dem Messer in der Hand entlang der I.\_\_\_\_-strasse zum Bahnhof J.\_\_\_\_ gelaufen ist. Dass der Zeuge K.\_\_\_\_ während des Vorfalls unter Schock stand und sich schützen wollte, ist seinen Ausführungen zu entnehmen (Urk. 12/2 F/A 2 und 17). Damit ist entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 70 S. 4 Rz. 13) davon auszugehen, dass der Zeuge K.\_\_\_\_ – wenn auch nur kurzzeitig – in seinem Sicherheitsgefühl tangiert war. Da der un-

- 18 - bekannte Mann mit dem Fahrrad nicht befragt werden konnte und hinsichtlich dessen inneren Vorgangs kein direkter Beweis zugänglich ist, muss dieser anhand des äusseren Verhaltens der Tatbeteiligten sowie weiterer äusserer Umstände des Tatgeschehens erschlossen werden (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3.). Dass das Verhalten der Beschuldigten, die

sichtlich unter dem Einfluss von Drogen mit einem Messer in der Hand lautstark einen Streit angezettelt hat, den unbekanntem Mann mit dem Fahrrad verängstigt und ihn in seinem Sicherheitsgefühl beeinträchtigt hat, liegt auf der Hand und ergibt sich auch aus den Aussagen des Zeugen K.\_\_\_\_\_, der aufgrund des Verhaltens der Beschuldigten unter Schock gestanden sei. 5.8. Der weitere Sachverhaltsablauf in der Unterführung des Bahnhofs J.\_\_\_\_\_ gemäss Antrag der Staatsanwaltschaft zum Vorwurf der Schreckung der Bevölkerung ergibt sich – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – einerseits aufgrund der Videoaufnahme der Unterführung des Bahnhofs J.\_\_\_\_\_ sowie andererseits aufgrund der diversen detailreichen und sich deckenden Aussagen der befragten Personen. Aus den Aussagen der Privatklägerin 1, des Zeugen M.\_\_\_\_\_, der Auskunftspersonen G.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ sowie der Zeugin L.\_\_\_\_\_ ergibt sich ein in sich stimmiges Gesamtbild: Die Beschuldigte sei unvermittelt auf die Privatklägerin mit erhobenem Messer losgegangen, der Zeuge M.\_\_\_\_\_ und die Auskunftspersonen G.\_\_\_\_\_ sowie F.\_\_\_\_\_ hätten mit der Beschuldigten gesprochen, während die Beschuldigte die Privatklägerin und auch die Männer mit dem Messer bedroht und dieses sodann gegen ihren eigenen Hals gerichtet habe. Die Privatklägerin habe sich von der Situation lösen und in Richtung Gleise weggehen können. F.\_\_\_\_\_ sei es in einem Moment gelungen, der Beschuldigten das Messer wegzunehmen, als G.\_\_\_\_\_ diese abgelenkt habe. In der Folge habe die Beschuldigte ein weiteres Messer hervorgeholt und erneut damit herumgefuchelt. Die Beschuldigte sei mit dem zweiten Messer die Rampe Richtung Gleise hochgegangen bzw. hochgerannt, wo sich die Zeugin L.\_\_\_\_\_ befunden habe. Kurz darauf habe die Beschuldigte gezittert und sei zu Boden gefallen, worauf die Polizei gekommen sei (vgl. insb. Urk. 9/1 F/A 1; Urk. 10/1 F/A 1; Urk. 11/1 F/A 1 und Urk. 11/6 F/A 13; Urk. 8/1 F/A 4 und Urk. 8/3 F/A 10 und 16 ff.; Urk. 7/1 F/A 4 und 14 sowie Urk. 7/6 F/A 23 f.).

- 19 - 5.9. Zum weiteren Verhalten der Beschuldigten schilderte der Zeuge M.\_\_\_\_\_, dass die Beschuldigte immer wieder Passanten beim Aufgang zu den Gleisen bedroht und gesagt habe, sie werde verfolgt und werde jeden umbringen. Sie habe einen aggressiven Eindruck gemacht (Urk. 11/1 F/A 1; Urk. 11/6 F/A 22 und 31). Gleiches geht aus den Schilderungen von G.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ hervor; die Beschuldigte habe die Passanten angeschrien, beleidigt und immer wieder gesagt "ich töte euch alle" und "ich töte dich", wobei sie mit dem Messer herumgefuchelt und dieses auch an ihren eigenen Hals gehalten habe (Urk. 9/1 F/A 1, 5 und 9 f.; Urk. 10/1 F/A 1 und 10). Die Zeugin L.\_\_\_\_\_ hat das Geschehen von den Gleisen herkommend von oben auf der Rampe zur Unterführung beobachtet, nachdem sie mit dem Zug in J.\_\_\_\_\_ angekommen war. Sie beschrieb, dass sie ein Geschrei gehört habe und die Leute, die in den Zug hätten einsteigen wollen, zum Abgang zur Unterführung hinuntergeschaut hätten. Sie habe sodann gesehen, wie die Beschuldigte mit dem Messer in der Hand gegen zwei Männer herumgefuchelt habe, welche versucht hätten, die Beschuldigte zu beruhigen. Die Beschuldigte habe sich sodann umgedreht und sei mit dem Messer in der Hand zu ihr – der Zeugin L.\_\_\_\_\_ – sowie den Personen neben ihr gelaufen, bis sie ca. einen Meter von ihr entfernt gewesen sei. Aus Angst sei die Zeugin zurück zu den Gleisen gerannt (Urk. 8/1 F/A 4; Urk. 8/3 F/A 10 und 17 ff.). 5.10. Hinsichtlich der Anzahl der bedrohten Personen in der Unterführung führte F.\_\_\_\_\_ aus, die Beschuldigte habe Passanten angeschrien, beleidigt und bedroht, sicher fünf bis sechs Personen, ferner habe es viele Kinder gehabt (Urk. 9/1 F/A 5 f. und 12). Der Zeuge M.\_\_\_\_\_ führte ebenfalls aus, es seien zum Zeitpunkt, als die Privatklägerin 1 mit dem Messer angegriffen worden sei, sicher fünf oder sechs Personen in der Unterführung gewesen (Urk. 11/6 F/A 30). Die Zeugin L.\_\_\_\_\_ erklärte sodann, dass neben ihr sicher zwei Personen gewesen seien, als

die Beschuldigte mit dem Messer in ihre Richtung die Rampe hochgerannt sei. Es seien sicherlich fünf oder sechs Personen bei der Unterführung gewesen (Urk. 8/3 F/A 10 und 37). Aus den Aussagen der Privatklägerin 1 ergeht sodann, dass noch eine Frau mit einer kleinen Tochter auf der Rampe gewesen sei, wobei die Frau sie dann zum Zug hochgezogen habe (Urk. 7/6 F/A 24 und 35; vgl. auch Urk. 7/1 F/A 4). Bei dieser Frau handelt es sich offensichtlich um E.\_\_\_\_\_, die für ihre Tochter

- 20 - D.\_\_\_\_\_ – die Privatklägerin 2 – einen Strafantrag gestellt hat (Urk. 6/1, vgl. auch den Polizeirapport Urk. 1 S. 3 und 7). 5.11. Insgesamt ergeht aus den Aussagen der befragten Personen hervor, dass in der Unterführung bzw. bei der Rampe zu den Gleisen zumindest die fünf befragten Personen – die beiden Auskunftspersonen G.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_, der Zeuge M.\_\_\_\_\_, die Privatklägerin 1 und die Zeugin L.\_\_\_\_\_ – durch die Beschuldigten direkt mit dem Messer bedroht wurden. Darüber hinaus ergibt sich, dass ein Kind bzw. die Privatklägerin 2 – F.\_\_\_\_\_ spricht aber von Kindern – und die Mutter der Privatklägerin 2 anwesend waren. Ferner ergibt sich, dass mit der Zeugin L.\_\_\_\_\_ mindestens zwei weitere Personen, die wie sie gerade mit dem Zug in J.\_\_\_\_\_ angekommen sind, die Rampe zur Unterführung hinabgehen wollten, als die Beschuldigte mit dem Messer entgegenlief. Ausserdem geht aus den Aussagen der Zeugin L.\_\_\_\_\_ hervor, dass die Beschuldigte durch ihr Verhalten auch die Aufmerksamkeit von weiteren Personen bei den Gleisen in der Nähe der Rampe auf sich gezogen hat. 5.12. Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 70 S. 5 Rz. 17) beschrieben – neben der Privatklägerin 1 und der Zeugin L.\_\_\_\_\_ (vgl. Urk. 7/1 F/A 10 f. und Urk. 7/6 F/A 46 f.; Urk. 8/1 F/A 16 f. und Urk. 8/3 F/A 10, 20 und 26) – auch die übrigen befragten Personen, dass das Verhalten der Beschuldigten sie verängstigt hätte und sie in ihrem Sicherheitsgefühl beeinträchtigt gewesen seien. So gab der Zeuge M.\_\_\_\_\_ an, dass die Beschuldigte einen aggressiven Eindruck gemacht habe und es bedrohlich gewesen sei. Er habe wegen den anderen Personen Angst gehabt (Urk. 11/1 F/A 2; Urk. 11/6 F/A 24). G.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ beschrieben beide, dass sie Angst gehabt hätten, die Beschuldigte könne sie oder andere verletzen (Urk. 9/1 F/A 6; Urk. 10/1 F/A 7 ff.). Wie bereits erwähnt (vgl. voranstehend E. III. 5.7.), lässt sich auch erstellen, dass die Beschuldigte mit ihrem Verhalten auch den Zeugen K.\_\_\_\_\_ sowie einen unbekanntem Mann mit einem Fahrrad in ihrem Sicherheitsgefühl tangiert hat. 5.13. Zusammenfassend ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung festzuhalten, dass sich der erste Sachverhaltsabschnitt (Urk. 22 S. 2 f.) aufgrund der sich deckenden Aussagen der befragten Personen, inklusive der Aussagen der

- 21 - Beschuldigten, und der Videoaufnahme der Unterführung im Bahnhof J.\_\_\_\_\_ zweifellos erstellen lässt.

## **E. 2**

Verletzung des Anklageprinzips

### **E. 2.1**

Die amtliche Verteidigung macht im Berufungsverfahren einen Aufwand von 11.3 Stunden und Barauslagen von Fr. 64.70 geltend (Urk. 83). Dies ergibt einen Aufwand von Fr. 2'757.30 (inkl. Barauslagen und MwSt.; die Verteidigung kommt fälschlicherweise auf einen Betrag von Fr. 3'123.75), was ausgewiesen ist und angemessen erscheint. Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ ist für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren im beantragten Umfang von Fr. 2'757.30 aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

### **E. 2.2**

Die Honorarnote der Privatklägerin 1 (Urk. 77) erweist sich ebenfalls als angemessen. Der unentgeltliche Vertreter der Privatklägerin 1, Rechtsanwalt MLaw Y.\_\_\_\_\_, ist für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren mit insgesamt Fr. 3'952.95 (inkl. MwSt. und Barauslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts des Bezirksgerichts Uster, Einzelgericht, vom 5. September 2023 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: Es wird erkannt: 1.-3. (...)

- 37 - 4. Die beiden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See / Oberland vom 16. September 2022 beschlagnahmten Küchenmesser (Asservat Nrn. A016'175'658 und A016'175'670) werden eingezogen und dem Forensischen Institut Zürich (FOR) zur gutscheinenden Verwendung überlassen. 5. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft See / Oberland vom 16. September 2022 beschlagnahmten Betäubungsmittel (Asservat Nr. A016'175'692) werden eingezogen und dem Forensischen Institut Zürich (FOR) zur Vernichtung überlassen.

### **E. 2.3**

Aus Billigkeit kann der Richter auch eine nicht urteilsfähige Person, die einen Schaden verursacht hat, zu teilweisem oder vollem Ersatz verurteilen (Art. 54 Abs. 1 OR). Der Schadensbegriff dieser Bestimmung umfasst dabei auch die

- 34 - seelische Unbill, weshalb gemäss Art. 54 OR auch eine Genugtuung geschuldet werden kann (BREHM in: Hausheer/Walter [Hrsg.], a.a.O., Art. 54 N 14). Als Beurteilungskriterium für die Frage nach der Billigkeitshaftung hat das Bundesgericht in seiner seit langem konstanten Rechtsprechung festgehalten, dass der finanziellen Situation der Parteien im Zeitpunkt des Urteils vorrangige Bedeutung zukomme. So spreche etwa der Umstand, dass die geschädigte Partei wohlhabend sei und die schädigende Partei in bescheidenen finanziellen Verhältnissen lebe, gegen eine Billigkeitshaftung (BGE 102 III 226 E. 2.b; BGE 113 Ia 76 E. 2.a; BGE 122 III 262 E. 2.a/aa). Der Umstand, dass die schädigende Person finanziell nicht besser situiert ist als die geschädigte Person, führt meistens bereits zum Schluss, dass die Billigkeitshaftung nicht angenommen wird. Massgebend ist, dass der Urteilsunfähige nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügt (BREHM in: Hausheer/Walter [Hrsg.], a.a.O., Art. 54 N 23; FELLMANN/KOTTMANN, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd I, Bern 2012, N 700).

### **E. 2.4**

Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Das Gericht entscheidet über die anhängige Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO). Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen, wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). Wäre die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig, so kann das Gericht die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheiden und sie im Übrigen auf den Zivilweg verweisen (Art. 126 Abs. 3 StPO).

### **E. 2.5**

Soweit für die Beurteilung des Zivilanspruchs nicht bereits auf die im Strafverfahren gewonnenen Erkenntnisse abgestellt werden kann, hat die Privatklägerschaft die hierfür notwendigen Sachverhaltselemente zu substantiieren und dazu Beweismittel zu nennen,

ansonsten keine hinreichende Begründung und Bezifferung vorliegt. Bezüglich Beweislast und Beweiswürdigung ist das Strafgericht im Adhäsionsprozess an seine Feststellungen zum Schuldpunkt gebunden (LIEBER in: Donatsch, Lieber, Summers, Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), 3. Aufl. 2020, Art. 122 StPO N 4b ff.).

- 35 -

### **E. 2.6**

Die Beschuldigte weist zu Recht darauf hin, dass die Privatklägerin keine Unterlagen zu ihren finanziellen Verhältnissen eingereicht hat. Die Privatklägerin trifft hinsichtlich einzelner nur zivilrechtlich bedeutsamer Tatsachen die Behauptungs-, Substantiierungs- und Beweislast (Art. 8 ZGB; LIEBER, a.a.O., Art. 122 StPO N 4d). Mangels genügender Substantiierung fehlen auch dem Berufungsgericht die notwendigen Angaben zum vorrangigen Beurteilungskriterium für die Billigkeitshaftung. Die Privatklägerin ist mit ihrer Zivilklage – wie vor Vorinstanz (Urk. 58 S. 43 und 47) – auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

### **E. 2.7**

Die Vorinstanz hat die Tatbestandsmässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen bejaht. Den vorinstanzlichen Erwägungen kann grundsätzlich gefolgt und darauf vorab verwiesen werden (Urk. 58 S. 28 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Offensichtlich war das erstellte Verhalten der Beschuldigten geeignet, einen grösseren Personenkreis in Angst und Schrecken zu versetzen: Die Beschuldigte lief in einem wahrnehmbar wirren Zustand mit einem gut sichtbaren, langen Küchenmesser in der Hand im öffentlichen Raum, fuchtelte mit dem Messer vor Passanten herum und drohte zumindest in der Unterführung beim Bahnhof J.\_\_\_\_\_ immer wieder damit, alle umzubringen. Dabei ist es unerheblich, ob die von ihr ausgesprochenen Todesdrohungen von allen Passanten gehört wurde (vgl. die Verteidigung in Urk. 70 S. 4 Rz. 11), zumal schon die konkludente Drohung der Beschuldigte mit dem Messer geeignet ist, einen grösseren Personenkreis in Angst und Schrecken zu versetzen. Entgegen der Ansicht der Verteidigung ist auch das Tatbestandsmerkmal der "Bevölkerung" erfüllt. Die Beschuldigte hat sich an einem bzw. mehreren öffentlichen Ort(en) aufgehalten, an welchen sie einem ihr unbekanntem Personenkreis begegnete. Vorliegend erschreckte die Beschuldigte mit ihrem Verhalten diverse Passanten, die sich – im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 141 IV 215 E. 2.3.4.) – als Repräsentanten der Allgemeinheit zufällig und kurzfristig bei der H.\_\_\_\_\_ bzw. der I.\_\_\_\_\_strasse und in der Unterfüh-

- 28 - rung bzw. der Rampe zu den Gleisen des Bahnhofs J.\_\_\_\_\_s befunden haben. Das Zielpublikum waren alle in der Nähe der Beschuldigten anwesende Passanten auf ihrem Weg zum Bahnhof J.\_\_\_\_\_. Bereits im Rahmen der Sachverhaltserstellung wurde aufgezeigt, dass zumindest ein unbekannter Mann mit einem Fahrrad, der Zeuge K.\_\_\_\_\_, die Privatklägerin 1, die beiden Auskunftspersonen G.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_, der Zeuge M.\_\_\_\_\_ und die Zeugin L.\_\_\_\_\_ durch das bedrohliche Verhalten der Beschuldigten in Schrecken versetzt worden sind. Diese Personen haben die von der Beschuldigten (teilweise) ausdrücklich und konkludent angedrohte schwerwiegende Gefahr für Leib und Leben – eine Verletzung durch das von ihr offen getragene bzw. herumgefuchtelte Messer – durchaus ernst genommen bzw. als ernst gemeint verstanden (vgl. voranstehend E. III. 5.7.

und 5.12.). Ohne weiteres erfüllte die Beschuldigte mit ihrem Verhalten den objektiven Tatbestand, auch wenn die festgestellte Anzahl der unmittelbar bedrohten Personen noch beschaulich war; der Tatbestand soll auch kleinere Gruppen schützen, geht es doch um das Sicherheitsgefühl von Individuen (vgl. FIOLKA in: BSK StGB/JStG, a.a.O., Art. 258 StGB N 8 und 24).

### **E. 2.8**

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, welcher sich namentlich darauf beziehen muss, einen grösseren Personenkreis in Schrecken zu versetzen. Eventualvorsatz genügt (WEDER in: Donatsch [Hrsg.], StGB/JStG Kommentar, a.a.O., Art. 258 StGB N 8). Zum Vorsatz der Beschuldigten gilt es festzuhalten, dass sie gemäss eigenen Aussagen die Messer gerade dafür mitgenommen habe, um sich gegen anderen Menschen zu wehren (Urk. 5/2 F/A 42 und 64). Zudem gab sie an, dass sie auf den Zug habe gehen wollen (Urk. 5/2 F/A 50). Sie packte somit die Küchenmesser im Bewusstsein ein, dass es sich um gefährliche Gegenstände handelt und sie diese gegen Menschen zur Wehr einsetzen kann. Damit wusste sie, dass sie mit dem Einsatz der Messer Menschen verängstigen und in ihrem Sicherheitsgefühl beeinträchtigen kann. Ferner musste sie – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 70 S. 6 f. Rz. 24 und 26) – zumindest davon ausgehen bzw. in Kauf nehmen, dass ein grösserer Personenkreis in Schrecken versetzt wird, wenn sie mit einem einsatzbereiten, langen Messer in der Hand durch einen öffentlichen Ort wie die I. \_\_\_\_\_-strasse bzw. der Bahnhof J. \_\_\_\_\_ geht und mit dem Messer vor Passanten herumfuchtelt und Todesdrohungen ausspricht.

- 29 -

### **E. 2.9**

Die Schreckung der Bevölkerung im Sinne von Art. 258 StGB ist zu bejahen. Die Drohungen gegenüber der Privatklägerin 1 sowie der Zeugin L. \_\_\_\_\_, für welche gültige Strafanträge vorliegen (Urk. 7/2 und Urk. 8/2), werden durch Art. 258 StGB als qualifizierter Spezialfall bzw. *lex specialis* konsumiert. 3. Versuchte schwere Körperverletzung

### **E. 3**

Prozessuales

#### **E. 3.1**

Die Vorinstanz würdigte das im zweiten Sachverhaltsabschnitt vorgeworfene Verhalten der Beschuldigten zum Nachteil der Privatklägerin 1 als versuchte schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 lit. a StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (Urk. 22 S. 3 f.; Urk. 58 S. 25 ff.).

#### **E. 3.2**

Die Beschuldigte hat das ihr vorgeworfene Delikte am 17. Mai 2022 begangen (Urk. 22 S. 3 f.). Per 1. Juli 2023 wurde das Bundesgesetz vom 17. Dezember 2021 über die Harmonisierung der Strafraumen (AS 2023 259) in Kraft gesetzt. Die revidierten Bestimmungen des Strafgesetzbuches kommen auch auf Straftaten zur Anwendung, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden, aber erst nachher beurteilt werden, sofern das neue Recht das mildere ist (Art. 2 Abs. 2 StGB).

#### **E. 3.3**

Im Rahmen der seit 1. Juli 2023 geltenden Harmonisierung der Strafrahmen wurde auch der Tatbestand der schweren Körperverletzung nach Art. 122 StGB revidiert. Da das neue Recht eine Mindeststrafe von einem Jahr anstatt – wie früher – sechs Monaten Freiheitsstrafe vorsieht, erweist sich das neue Recht nicht als das mildere (Art. 2 Abs. 2 StGB), weshalb – entgegen der Vorinstanz (Urk. 22 S. 46) – nachfolgend aArt. 122 StGB zu prüfen ist. Die Vorinstanz hält jedoch richtig fest, dass die Änderung vorliegend unerheblich ist, da keine Sanktion, sondern eine Massnahme für eine schuldunfähige Person zu prüfen ist.

#### **E. 3.4**

Die Vorinstanz hat richtige Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen der vorgeworfenen versuchten eventualvorsätzlichen schweren Körperverletzung im Sinne von aArt. 122 StGB i.V.m. Art. 22 StGB gemacht (Urk. 22 S. 24 f.), darauf ist zu verweisen. Mit ebenfalls zutreffender Begründung hat sie die objektive und subjektive Tatbestandsmässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen bejaht (Urk. 22 S. 24 ff.), auch darauf ist zu verweisen. Die nachfolgenden Erwägungen sind deshalb teilweise ergänzende und rekapitulierende.

- 30 -

#### **E. 3.5**

Gemäss aArt. 122 StGB macht sich der schweren Körperverletzung schuldig, wer einen Menschen lebensgefährlich verletzt (Abs. 1); wer den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt (Abs. 2); oder wer eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht (Abs. 3).

#### **E. 3.6**

Im vorliegenden Fall ist der Taterfolg der schweren Körperverletzung nicht eingetreten. Die Beschuldigte packte die Privatklägerin 1 an deren rechten Unterarm, hielt sie fest und hielt das 29.5 cm oder 31 cm lange Küchenmesser mit einer Klingenslänge von mindestens 15 cm in ihrer rechten Hand sehr nahe an den linken Hals- bzw. Kopfbereich der Privatklägerin. Es bestand mithin eine grosse Verletzungsgefahr, insbesondere auch weil es sich um ein dynamisches Geschehen handelte und die Möglichkeit bestand, dass die unter Drogeneinfluss stehende Beschuldigte aber auch die Privatklägerin unkontrollierte Bewegungen hätten machen können. Sodann hätte die Beschuldigte mit dem Messer mit grosser Wahrscheinlichkeit in den Hals, ins Gesicht oder in naheliegende Strukturen der Privatklägerin stechen bzw. diese verletzen können. Eine Verletzung des Halses, des Kopfes oder von unmittelbar naheliegenden Körperteilen mit einem Küchenmesser mit einer Klingenslänge von ca. 15 cm bis 20 cm hätte möglicherweise Lebensgefahr oder eine arge und bleibende Entstellung des Gesichts zur Folge (aArt. 122 Abs. 1 und Abs. 2 StGB).

#### **E. 3.7**

In subjektiver Hinsicht ist mit der Vorinstanz von einem Eventualvorsatz auszugehen. Wie erwähnt, nahm die Beschuldigte gemäss eigenen Aussagen die Messer gerade dafür mit, um sich gegen die anderen Menschen zu wehren (Urk. 5/2 F/A 42 und 64). Dabei wusste sie, dass es sich bei den Küchenmessern um gefährliche Gegenstände handelt. Ferner musste sie



davon ausgehen bzw. hat sie in Kauf genommen, dass sie die Privatklägerin 1 bei diesem äusserst dynamischen Vorgehen – die Beschuldigte rannte im Drogenwahn auf die Privatklägerin zu – mit dem Hinhalten des grossen Küchenmessers wenige Zentimeter vom Gesicht bzw. Hals der Privatklägerin entfernt hätte lebensgefährlich verletzen

- 31 - können. Die Beschuldigte wusste um die Gefährlichkeit ihres Vorgehens und konnte aufgrund der Dynamik des Geschehens nicht darauf vertrauen, die Privatklägerin nicht zu verletzen. Auch wenn die Beschuldigte dies nicht tun wollte, nahm sie mit ihrem gefährlichen Tun billigend in Kauf, dass sie durch ein Abrutschen bzw. eine unkontrollierte Bewegung ihrerseits oder eine Abwehrhandlung der Privatklägerin andererseits der Privatklägerin ins Gesicht oder in den Hals hätte stechen können. Wer ein Messer mit solcher Klingenslänge nahe an das Gesicht bzw. den Hals eines Menschen hält, muss aufgrund der empfindlichen und für schwere Verletzungen anfällige Kopfregeion damit rechnen oder nimmt zumindest in Kauf, das Opfer lebensgefährlich zu verletzen.

### **E. 3.8**

Der Versuch einer schweren Körperverletzung ist daher zu bejahen. Die erfolgte Tötlichkeit zum Nachteil der Privatklägerin tritt infolge unechter Konkurrenz zurück. 4. Fazit Es ist festzustellen, dass die Beschuldigte die Tatbestände der Schreckung der Bevölkerung im Sinne von Art. 258 StGB sowie der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von aArt. 122 Abs. 1 und Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB im Zustand der nicht selbstverschuldeten Schuldunfähigkeit (dazu nachfolgend E. V.) erfüllt hat. V. Schuldunfähigkeit, Massnahme Da die von der Beschuldigten angefochtenen Tatbestände zu bestätigen sind und die Beschuldigte ihre Berufung darauf beschränkt hat, sind die weiteren damit zusammenhängenden, aber nicht angefochtenen Urteilspunkte – das heisst die Schuldfähigkeit und die Anordnung einer Massnahme – nicht mehr zu überprüfen (vgl. SCHMID/JOSITSCH in: PK StPO, a.a.O., Art. 399 StPO N 18). Die Vorinstanz stellte gestützt auf das forensisch-psychiatrische Gutachten von Dr. med. C.\_\_\_\_\_ vom 7. Februar 2023 (Urk. 13/7) die vollumfängliche nicht selbstverschuldete Schuldunfähigkeit der Beschuldigten im Sinne von Art. 19 Abs. 1 StGB fest (Urk. 58 S. 30 ff.). Die vorinstanzliche Feststellung ist zu bestätigen. Mit der Vorinstanz ist

- 32 - im Sinne von Art. 19 Abs. 1 StGB keine Strafe auszufällen. Ferner wird die Anordnung einer ambulanten Behandlung der Beschuldigten im Sinne von Art. 63 StGB (Suchtbehandlung) verbunden mit der Möglichkeit zur stationären Einleitung im Sinne von Art. 63 Abs. 3 StGB bestätigt. VI. Zivilklage 1. Ausgangslage

### **E. 6**

(...)

#### **E. 6.1**

Hinsichtlich des weiteren Sachverhaltsabschnittes der versuchten schweren Körperverletzung ist unbestritten, dass die Beschuldigte mit einem 29.5 cm oder 31 cm langen Küchenmesser mit einer Klingenslänge von ca. 15 cm und ca. 20 cm in der Hand auf die Privatklägerin 1 losgegangen ist und diese dabei am Unterarm gepackt hat (vgl. Urk. 47 S. 8 f. Rz. 29). Im Übrigen wurde die erlittene Rötung am rechten Unterarm der Privatklägerin fotografisch festgehalten (Urk. 2 S. 7, Foto 13).

#### **E. 6.2**

Wie erwähnt, bestätigte die Beschuldigte zu Beginn der polizeilichen Einvernahme den Vorhalt, insbesondere auch eine Passantin am Unterarm festgehalten zu haben, mit "Es ist schon so wie Sie sagen." (Urk. 5/1 F/A 3). Ferner bestätigte sie, dass auf der Videoaufzeichnung der Unterführung des Bahnhofs J. \_\_\_\_\_ ersichtlich sei, wie sie auf die Privatklägerin zu gerannt sei (Urk. 5/2 F/A 63 und 65). Dazu erklärte die Beschuldigte jedoch, dass sie das Messer auf Brusthöhe und nicht über dem Kopf gehalten habe. Sie habe niemanden verletzen wollen, sondern Stimmen gehört und sich selber schützen wollen (Urk. 5/2 F/A 64).

### **E. 6.3**

Die Videoaufzeichnung gibt über das Kerngeschehen nicht weiter Aufschluss, da die Beschuldigte und die Privatklägerin 1 beim Angriff aus dem Blickwinkel der Überwachungskamera der Unterführung in Richtung Rampe zu den Gleisen verschwinden. Wie voranstehend beschrieben (vgl. E. III. 5.2.) lässt sich jedoch noch erkennen, wie die Beschuldigte mit dem zumindest auf Schulterhöhe erhobenen Messer auf die Privatklägerin losging. Ausserdem ist – entgegen der Verteidigung (Urk. 70 S. 10 Rz. 46) – klar ersichtlich, dass die spitzige Seite bzw. die Klinge des grossen Messers nach vorne gerichtet war. Dies ergibt sich auch aus der Aussage des Zeugen M. \_\_\_\_\_, der angab, die Beschuldigte habe das Messer so gehalten, wie wenn man Zwiebeln schneiden wolle (Urk. 11/6 F/A 16).

- 22 -

### **E. 6.4**

Die Ausführungen der Privatklägerin 1 zum vorgefallenen Angriff erscheinen angesichts der Videoaufzeichnung, der Aussagen der befragten Personen sowie der festgestellten Rötung am Unterarm der Privatklägerin als äusserst glaubhaft und erlebt. Wenn die Verteidigung die Aussagen der Privatklägerin gesamtheitlich als widersprüchlich und unglaubhaft beurteilte (Urk. 70 S. 8 f. Rz. 36 und 43), ist ihr nicht zu folgen.

### **E. 6.5**

Der Verteidigung ist zwar zuzustimmen, dass in Bezug auf die der Beschuldigten vorgeworfenen Stichbewegung(en) und die Körperstelle der Privatklägerin, auf welche das Messer gerichtet gewesen sein soll, Ungereimtheiten in den Aussagen der Privatklägerin vorzufinden sind (so die Verteidigung in Urk. 70 S. 8 ff. Rz. 37 ff.). Die Privatklägerin 1 verneinte zunächst am Abend nach dem Vorfall bei der polizeilichen Befragung eine Stichbewegung der Beschuldigten und gab an, das Messer habe sich aber ziemlich nahe am Gesicht befunden (Urk. 7/1 F/A 9). Einige Monate später führte sie anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme aus, die Beschuldigte habe eine oder zwei Stichbewegungen gegen ihren Kopf gemacht (Urk. 7/6 F/A 35) und das Messer 6 cm von ihr entfernt gehalten (Urk. 7/6 F/A 30 f.). Die Privatklägerin war sich jedoch auf Nachfrage in derselben Einvernahme nicht mehr sicher, ob es eine, zwei oder mehr Stichbewegungen gewesen seien (Urk. 7/6 F/A 59 ff.). Dass ihre Aussagen diesbezüglich inkonsistent ausfielen, spricht hingegen nicht gegen deren Glaubhaftigkeit. Insbesondere ist in ihren Aussagen auch keine Aggravierung zu sehen (Urk. 70 S. 9 Rz. 41). Vielmehr erklärte die Privatklägerin nachvollziehbar, dass sie bei der Polizei aufgrund des Schocks Mühe gehabt habe zu sprechen (Urk. 7/6 F/A 59).

### **E. 6.6**

Der Zeuge M.\_\_\_\_\_ beschrieb zwar, gesehen zu haben, wie die Beschuldigte unvermittelt mit einem auf Höhe des Kopfes erhobenen Messer auf die an ihr vorbeigehende Passantin – die Privatklägerin 1 – losgegangen sei (Urk. 11/6 F/A 13, 15 und 18). Die Verteidigung hielt jedoch zutreffend fest (Urk. 70 S. 8 Rz. 34), dass der Zeuge M.\_\_\_\_\_ den eigentlichen Vorfall sodann nicht sehen konnte (vgl. Urk. 11/6 F/A 32). Soweit die Zeugin L.\_\_\_\_\_ ausführte, die Beschuldigte habe keine Stichbewegung gemacht, beschrieb sie eine Situation, nachdem die Beschuldigte bereits das zweite Messer hervorgezogen hat und die Privatklägerin sich be-

- 23 - reits in Richtung Gleise bzw. Zug entfernen konnte (Urk. 8/3 F/A 41). Aus den Aussagen von F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ geht zum Angriff auf die Privatklägerin 1 hervor, dass die Beschuldigte das Messer über ihren Kopf drohend erhoben habe, wobei F.\_\_\_\_\_ ausführte, die Beschuldigte habe mit dem Messer herumgefuchelt (Urk. 9/1 F/A 1; Urk. 10/1 F/A 1). Die Aussagen der befragten Personen helfen zwar im Kerngeschehen nicht direkt weiter, sie lassen sich jedoch im Gegensatz zur Darstellung der Beschuldigten vielmehr mit derjenigen der Privatklägerin in Einklang bringen. Letztlich lässt sich aufgrund der inkonsistenten Aussagen der Privatklägerin 1 zu allfälligen Stichbewegungen nicht zweifelsfrei erstellen, ob es zu einer Stichbewegung der Beschuldigten gekommen ist.

#### **E. 6.7**

Abgesehen davon schilderte die Privatklägerin 1 seit der polizeilichen Einvernahme konstant und nachvollziehbar, dass die Beschuldigte mit einem Messer in der rechten Hand auf sie zu gekommen sei und sie mit der linken Hand festgehalten habe. Sie – die Privatklägerin 1 – habe geschrien und sei unter Schock gestanden (Urk. 7/1 F/A 4 und 11; Urk. 7/6 F/A 23, 26, und 34). Dass sie sich nicht mehr sicher gewesen sei, ob sie sich dabei vielleicht abgewehrt habe (Urk. 7/6 F/A 32), erscheint – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 70 S. 9 Rz. 42) – angesichts des dynamischen Vorgehens und des glaubhaft geschilderten Schocks nachvollziehbar. Bereits bei der polizeilichen Einvernahme führte die Privatklägerin aus, die Beschuldigte habe das Küchenmesser ziemlich nahe an ihr Gesicht gehalten, weshalb sie grosse Angst gehabt und gedacht habe, dass sie ihr das Messer in den Kopf stechen werde (Urk. 7/1 F/A 9 f.). Dass die Beschuldigte der Privatklägerin mit dem Messer ganz nahe, mit ca. 6 cm Abstand, gekommen sei, bestätigte sie auch vor der Staatsanwaltschaft; sie seien Gesicht an Gesicht gewesen (Urk. 7/6 F/A 24 und 28 ff.). Sodann führte sie aus, die Beschuldigte habe eine Bewegung in Richtung ihres Kopfes gemacht, präzisierte jedoch auf Nachfrage, das Messer sei ganz nahe gegen ihren Hals gerichtet gewesen (Urk. 7/6 F/A 35 f.). Diese Aussagen der Privatklägerin zur Position des Messers sind zwar nicht ganz übereinstimmend, aber keineswegs widersprüchlich. Schon durch die Länge des Messers (29.5 cm oder 31 cm) wären diese Ungereimtheiten in den Aussagen der Privatklägerin erklärbar. Aus den Aussagen der Privatklägerin geht zweifelsfrei hervor, dass die Beschuldigte das lange Küchenmesser sehr nahe an den Kopf der

- 24 - Privatklägerin auf die linke Kopf- bzw. Halsregion gerichtet hat. Dies lässt sich – wie gesagt – mit den Aussagen der befragten Personen sowie auch mit der Videoaufnahme in Einklang bringen. Zugunsten der Beschuldigten ist jedoch mit der Vorinstanz (Urk. 58 S. 22) von keiner Stichbewegung der Beschuldigten auszugehen.

#### **E. 6.8**

Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Aussagen der Privatklägerin zum Angriff der Beschuldigten mit dem Messer, insbesondere auch angesichts der Videoaufzeichnung, der erlittenen Rötungen am Unterarm der Privatklägerin sowie der weiteren Aussagen der befragten Personen, sehr glaubhaft und der von ihr geschilderte Sachverhalt als real erlebt erscheinen. Es ist auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin abzustellen. Der im Antrag der Staatsanwaltschaft aufgeführte zweite Sachverhaltsabschnitt (Urk. 22 S. 3 f.) ist hingegen insoweit zu präzisieren, als sich keine Stichbewegung, sondern sich nur ein Halten des Messers sehr nahe gegen die linke Kopf- bzw. Halsregion der Privatklägerin erstellen lässt. Wie noch zu zeigen sein wird, ist es für die rechtliche Würdigung jedoch unerheblich, ob die Beschuldigte das Messer nahe an den Hals oder ans Gesicht der Privatklägerin gehalten hat (vgl. nachstehend in E. IV. 3.6.). IV. Rechtliche Würdigung 1. Vorbemerkung

#### **E. 7**

Die Entscheidgebür wird festgesetzt auf: Fr. 1'800.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 4'000.– Gebühr für das Vorverfahren, Auslagen (div. Gutachten inkl. IRM, Blutentnahme Spital und Gut- Fr. 12'592.40 achten Dr. C.\_\_\_\_\_), Fr. 100.– Entschädigung Zeuge.

#### **E. 8**

Die Entscheidgebür und die weiteren Kosten werden der Beschuldigten auferlegt aber definitiv abgeschrieben.

#### **E. 9**

Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_ wird für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger der Beschuldigten mit Fr. 12'123.40 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

#### **E. 10**

Rechtsanwalt MLaw Y.\_\_\_\_ wird für seine Bemühungen als unentgeltlicher Geschädigtenvertreter der Privatklägerin 1 mit Fr. 4'679.65 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Kosten der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

#### **E. 11**

(Mitteilungen)

#### **E. 12**

(Rechtsmittel) 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 38 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.